Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6545**

14. Wahlperiode 04. 07. 2001

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)
– Drucksachen 14/5314, 14/5928, 14/6177, 14/6495 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Klaus Brandner**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Rudolf Köberle**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 174. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossene Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 4. Juli 2001

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens	**Klaus Brandner**	**Rudolf Köberle**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Zu Artikel 1 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   ‚1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 197 wie folgt gefasst:

   „§ 197 Übermittlungspflicht weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ‘

2. In Nummer 2 werden dem § 119 die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

   „(4) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes vereinigten oder neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsgenossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaften werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Bedürfnisse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

   (5) Die an einer Vereinigung auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Im Falle der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

   (6) Nach einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann die Satzung für eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Versicherungsträger vorsehen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft kann die nach der Vereinigung zuständige Aufsichtsbehörde eine um höchstens ein Jahr längere Übergangszeit genehmigen.“

3. Nummer 3 wird gestrichen.

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   ‚4. Dem § 140 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Vereinigen sich auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen mit anderen Berufsgenossenschaften oder werden sie mit anderen Berufsgenossenschaften auf Grund dieses Gesetzes vereinigt, können eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden betreiben

   1. die unter Einbeziehung der Baunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft neu gebildete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
   2. die unter Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen neu gebildete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen.“ ‘

5. Nummer 5 wird gestrichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Altersversicherung der Landwirte)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

   ‚f) Die Angabe zu § 119a wird wie folgt gefasst:

   „§ 119a Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2005“ ‘

2. In Nummer 12 wird § 58 wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 1 und 4 werden gestrichen.

   b) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 5 werden die Nummern 1 bis 3.

   c) Die neue Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Informationen für die Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist, auf die Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung zu stellen,“

3. In Nummer 13 wird § 58b wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „und einheitlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Nr. 8 werden die Wörter „und setzen Erstattungs- und Ersatzansprüche der Mitglieder gegen Dritte (§§ 115 bis 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) durch“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Spitzenverbände entwickeln in enger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern Verfahren und Programme für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; grundsätzliche Entscheidungen werden von den Vorständen der Spitzenverbände gemeinsam und einheitlich getroffen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Spitzenverbände“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Grundsätzliche Entscheidungen, insbesondere über Organisation und Sitz des Rechenzentrums, trifft der Vorstand des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit den Vorständen der übrigen Spitzenverbände; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiter betrieben werden.“

4. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

‚17. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für den Tag der Zahlung, die zulässigen Zahlungsmittel und die Reihenfolge der Tilgung gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Beitragseinzug erfolgt nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen. In den verbindlichen Vorgaben ist insbesondere Näheres zum Verfahren der Beitragserhebung, zur Beitragsüberwachung und zur Weiterleitung der Beiträge an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zu regeln.“‘

5. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

‚21. § 119a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und im bisherigen Wortlaut wird jeweils die Jahresangabe „2003“ durch die Jahresangabe „2005“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der sich aus Satz 1 ergebende Betrag ist im Jahr 2002 um 5 Millionen Euro, im Jahr 2003 um 7,5 Millionen Euro, im Jahr 2004 um 10 Millionen Euro und im Jahr 2005 um 12,5 Millionen Euro zu vermindern.“‘

Zu Artikel 4 Nr. 4a (§ 40 Abs. 1 Satz 7 KVLG 1989)

In Artikel 4 Nr. 4a § 40 Abs. 1 Satz 7 wird die Angabe „§ 119a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 6“ ersetzt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

In Artikel 6 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333